

# Neues aus der Verkehrs - Rechtsschutzversicherung

Prof. Dr. Karl Maier

# 1

## Probleme zur Versicherungsfall in der RS - Versicherung

- **§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**
- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen **Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften** begangen hat oder begangen haben soll.
- Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde,
  - den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für
  - den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

- **Es bestehen drei unterschiedliche Möglichkeiten bezüglich des Eintritts eines Versicherungsfalles – je nachdem, um welche Leistungsart es sich handelt**
  - 1. Schadenersatz – RS** besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll (Kausalereignistheorie)
  - 2. Beratungs – RS** besteht von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des VN oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
  - 3. RS in allen anderen Fällen** besteht in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der VN oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

- **A. Schadenersatz – RS:**

2. Problem:

Uferlose weite der Kausalereignistheorie

Beispiel:

VN wird durch ein Kraftfahrzeug geschädigt wird, dessen Fahrer sich zwar verkehrsrichtig verhalten hat, dessen Bremse jedoch wegen eines schon vor Beginn des Versicherungsvertrags des VN vorhandenen Herstellungsfehlers nicht betriebssicher war.

Produktionsfehler „erstes“ schadenverursachendes Ereignis ?

Ja, denn es liegt nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass sich ein solches Geschehen zuträgt, so dass Kausalität nach der Adäquanztheorie zu bejahen wäre

- **A. Schadenersatz – RS:**

Der BGH (VersR 2002, 1503) hat die uferlose Weite der Kausalereignistheorie anlässlich folgenden Falles eingedämmt:

Im Dezember 1999 berichtet eine Fernsehsendung über den Geflügelzuchtbetrieb des VN (versichert seit 1995). Im Fernsehen wird behauptet, VN verstoße seit 1990 gegen Tierhaltungsvorschriften und sei seit dieser Zeit Demonstrationen von Tierschützern ausgesetzt. VN möchte Schadenersatzansprüche wegen der geschäftsschädigenden Äußerungen geltend machen. VR lehnt RS ab, die erste Schadenursache der (behauptete) Verstoß im Jahr 1990 sei.

- **A. Schadenersatz – RS:**

Lösung zu BGH (VersR 2002, 1503)

Eigentlich liegt das erste Ereignis im Jahr 1990 und damit vor Vertragsbeginn

Aber: Der durchschnittliche VN wird als für den Beginn des Versicherungsschutzes maßgebende erste Ereignisse nur solche Ursachen verstehen, die der Schadenersatzpflichtige, gegen den er Ansprüche erhebt, zurechenbar gesetzt hat. Folgerichtig wird er die in den Bedingungen vorgesehene Einschränkung auf Ursachen, die nach Beginn und vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sind, nicht auf Ursachen beziehen, die etwa von ihm selbst oder von außerhalb des in Rede stehenden Haftpflichtverhältnisstehenden Dritten stammen.

**Als Ereignis i. S. v. § 4 Abs. 1 a ARB 94 kommen nur Ursachen in Betracht, die gerade von dem in Anspruch genommenen Haftpflichtigen gesetzt worden sind und die den Eintritt eines Schadens hinreichend wahrscheinlich gemacht haben.** Das war vorliegend erst die Fernsehsendung im Jahr 1999.

- Der VN rauchte seit 1964 ausschließlich Ernte 23
- Ab 1975 Nikotinsucht
- 1983 schloss er eine Rechtsschutzversicherung ab
- 1993 erlitt er einen Herzinfarkt.
- Die Klage gegen den Zigarettenhersteller begründet er damit, dass dieser seit 1984 dem Zigaretten Tabak Suchtverstärker beigemischt habe.
- Der Rechtsschutzversicherer lehnte Deckung ab, die Nikotinsucht des VN sei bereits 1975 eingetreten.

- **Keine vertraglichen Beziehungen, also Schadenersatz Rechtsschutz**
- Macht der VN Schadenersatzansprüche geltend, kann nie auf das eigene Verhalten abgestellt werden, auch wenn dieses den Schaden mit ausgelöst hat.
- Der VN versteht als Schadenereignis nur solche Ursachen, die er dem Ersatzpflichtigen vorwirft.
- **Es kommt für den Eintritt des VersFalls darauf an, mit welchem Tatsachenvortrag der VN den Schadenersatzanspruch begründet.**

- **B. RS – Fall in allen anderen Fällen**
- **Rechtsschutz – Fall (auch im Straf-RS) wenn der VN begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten zu verstoßen, § 4 Ic (Verstoßtheorie).**
- **RS besteht nur dann, wenn des Rechtsschutzfall, also der fragliche Verstoß, **nach** dem Versicherungsbeginn eingetreten ist. Besondere Praxisbedeutung kommt daher der Frage zu, ob der in Rede stehende Verstoß vor oder nach dem Versicherungsbeginn stattgefunden hat.**
- **Dabei ist insbesondere die Wartezeit gem. § 4 Abs.1 S. 3 zu beachten.**

- **BGH VersR 2005, 1684:**

Der VN möchte Ansprüche gegen seinen Feuerversicherer geltend machen und streite mit diesem über die Höhe der Neuwertentschädigung.

Ende Februar 2002 teilte ein Mitarbeiter des Feuer – VR dem VN telefonisch mit, es würden keine (weiteren) Leistungen erbracht. Endgültig verweigerte der Feuer - VR seine Leistungspflicht mit einem Schreiben im Herbst 2002.

- Der VN war gem. § 26 in der Zeit vom 5.1.2000 bis 31.3.2002 rechtsschutzversichert.
- RS?

## BGH VersR 2005, 1684 – Lösung:

- Für das Vorliegen eines Verstoßes genügt eine objektive Zuwiderhandlung gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften (= telefonische Weigerung weitere Zahlungen zu leisten).
- Es kommt ferner weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten Kenntnis von dem Verstoß erlangen, noch darauf, wann auf Grund des Verstoßes Ansprüche erhoben werden.
- Für die Annahme eines den Rechtsschutzfall auslösenden Verstoßes genügt jeder **tatsächliche, objektiv feststellbare Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt**. Der Rechtsstreit ist dann jedenfalls latent vorhanden und damit gewissermaßen bereits "vorprogrammiert."

- 1993: Beteiligung an einen Immobilienfonds, darlehensfinanziert über eine Sparkasse
- 1999: Abschluss der Rechtsschutzversicherung
- 2004 Widerruf des Darlehensvertrags (bei dessen Abschluss habe eine Haustürsituation vorgelegen, damaliger Kreditvertrag habe demgegenüber keine Widerrufsbelehrung enthalten).
- Die Sparkasse bestreitet (2004) die Widerrufsberechtigung.
- RS?

- **Lösung:**
- Verstoß? Entweder
- unterlassenen Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss 1993 oder
- die Ablehnung der Widerrufsberechtigung durch die Sparkasse (2004).
  
- BGH.
- **Entscheidend ist nämlich auf den Verstoß abzustellen, den der VN seinem Vertragspartner anlastet.**
- VN wirft der Sparkasse nicht vor, die Widerrufsbelehrung nicht aufgenommen zu haben.
- Vielmehr geht sein Vorwurf dahin, die Sparkasse habe vertragswidrig seine Widerrufsberechtigung im Jahr 2004 bestritten.

- 1. Dezember 1995: Lebensversicherung (Prämienzahlungen in Höhe von insgesamt 2.815,61 € )
- 1. September 2006: Kündigung (Lebensversicherer zahlt einen Rückkaufswert in Höhe von 1.747,16 € aus)
- 2. August 2010 Widerspruch gem § 5 a VVG a. F. wegen Europarechtswidrigkeit und mangelhafter Belehrung und Verlangen der Rückerstattung sämtlicher Prämienzahlungen
- (vgl EuGH VersR 2014, 225)
- 10. August 2010 Weigerung des Lebensversicherers die begehrte Prämienrückzahlung zu erbringen
- RS vom 4. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010

- (1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach [den geltenden Vorschriften] unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht. ...
- (2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. ... **Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.**

- Verstoß?
- 1995: Mangelhafte Belehrung?
- 2.8.2010 Widerspruch ?
- 10.8. 2010 Weigerung des Lebensversicherers die begehrte Prämienrückzahlung zu erbringen?
- RS vom 4. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010

- **Entscheidend ist der Tatsachenvortrag, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß begründet.**
- Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der VN seinen Anspruch herleitet
- Das ist hier die Weigerung des Lebensversicherers, das Widerspruchsrecht des Klägers anzuerkennen und ihm die verlangte Differenz aus Prämienzahlung und Rückkaufswert zurückzuzahlen.

- 30.6. 2013: AN A wird abgemahnt.
- 30.9.2014: AN A wird erneut abgemahnt
- 1.10. 2014: Abschluss RS Versicherung
- 1.3. 2015: Erneuter Pflichtverstoß
  
- 5.3. 2015: Kündigung.
  
- RS für Kündigungsschutzklage?

- 2006 Beginn RS – Versicherung
- Kl. verlangt Deckungsschutz für Klage gegen Krankenversicherung auf Erstattung von Krankheitskosten.
- Der Krankenversicherer rechnet gegen diese Ansprüche mit einer Schadensersatzforderung auf, der Kläger habe im Zusammenwirken mit seiner Ehefrau über längere Zeit Versicherungsleistungen unter Vorlage falscher Rezepte erwirkt. Insoweit hafte der Kläger als Gehilfe seiner Ehefrau.

- Der Rechtsschutzversicherer hält sich leistungsfrei, weil
- 1) der VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt habe und
- 2) die Abwehr von deliktischen Schadensersatzansprüche nicht versichert sei
- 3) Rezeptmanipulationen hätten schon vor Abschluss des RS - Versicherungsvertrags begonnen, daher liege ein vorvertraglicher (Dauer)verstoß vor.

- Lösung:
- Für die Festlegung des relevanten Verstoßes ist allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der VN den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet.
- Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der VN seinen Anspruch herleitet.
- Das ist hier die dem Krankenversicherer angelastete Weigerung, die verlangten Versicherungsleistungen zu erbringen.
- **Auf die dem Krankenversicherer dem Kläger seinerseits gemachten Vorwürfe kommt es nicht an, mit diesen begründet der Kläger seinen Anspruch naturgemäß gerade nicht.**

BGH VersR 84, 530 wird aufgegeben!

Danach sollte es für die Festlegung des Versicherungsfalls auch bei einem Aktivprozess des VN nicht nur auf die seinem Anspruchsgegner vorgeworfenen Verstöße, sondern auch auf solche Verstöße ankommen, die dem VN seinerseits zum Gegner angelastet werden.

- BGH IV ZR 3114/14:
- Der durchschnittliche VN kann dem Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers entnehmen, dass dieser es unternimmt, ihn zu unterstützen.
- Deshalb kommt für die Festlegung des Versicherungsfalls allein die Tatsache in Betracht, mit denen der VN sein Rechtsschutzbegehren begründet.
- Deshalb ist es für die Bestimmung des Versicherungsfalls unerheblich was der Anspruchsgegner des VN gegen diesen einwendet.
- Vorsätzliche Herbeiführung bezüglich der vom VN erhobenen Ansprüche liegt nicht vor

- 14.10.99 Antrag auf Abschluss einer LV incl BUZ
- 19.2. 2001 Antrag auf Abschluss einer weiteren LV incl. BUZ
- 1.3.2001 RS Versicherung
- 19.3. 2004 Antrag auf Leistungen aus den beiden Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit werden vom BUZ – VR abgelehnt weil VN bei Antragsstellung eine Hauterkrankung verschwiegen habe.
- RS gegen eine hiergegen gerichtete Klage?
-

- Das OLG stellt auf die vom BUZ – Versicherer dem VN angelasteten Vorwürfe ab:
- Die (angeblich) unrichtigen Anzeigen stellen jeweils einen Verstoß dar und tragen den Keim eines Rechtskonflikts in sich.
- § 19 VVG spricht von Anzeigepflicht, der durchschnittliche VN wird einen Verstoß hiergegen als „Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften“ verstehen.
- Folge: Beide Verstöße in nicht RS – versicherter Zeit.

- Der BGH hätte den Fall ganz anders entschieden!

Wenn der VN einen Anspruch gegen einen Dritten erhebt ist für die Festlegung des Verstoßes der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem er den Verstoß begründet

- Frühester Zeitpunkt daher: Dem Gegner vorgeworfenes Verhalten
- Auf das vom LV seinerseits dem VN vorgeworfene Verhalten stützt sich der VN nicht
- **Die Rechtsprechung des BGH dass es bei Aktivprozessen des VN nicht nur auf die dem Gegner vorgeworfenen Verstöße ankäme, sondern auch auf die Verstöße die der Gegner dem VN anlastet wird aufgegeben!!**
- Grund: VN wird Verstoß allein in dem vermeintlichen Fehlverhalten sehen, mit dem sich Gegner gegen die Verfolgung des Anspruchs wehren will
- (ausführlich hierzu Wendt r+s 2014, 313 und nun BGH IV ZR 214/14)

**Problem 1:**  
**Gilt die Rechtsprechung des**  
**BGH auch bei**  
**Passivprozessen?**

- 30.6. 2013: AN A wird abgemahnt.
  - 30.9.2014: AN A wird erneut abgemahnt
  - 1.10. 2014: Abschluss Firmen - RS Versicherung **durch den AG**
  - 1.3. 2015: Erneute arbeitsrechtliche Pflichtverletzung
  - 5.3. 2015: Kündigung.
- 
- RS des AG (Firmen – RS nach § 24 ARB) bezüglich Kündigungsschutzklage des AN)

- Geht man davon aus, dass die Rechtsprechung des BGH auch bei Passivprozess anzuwenden ist, gilt:
- Für die Festlegung des relevanten Verstoßes ist allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der VN den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet.
- Als frühestmöglicher Zeitpunkt kommt dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der VN seinen Anspruch herleitet.
- Deshalb kommt für die Festlegung des Versicherungsfalls allein die Tatsache in Betracht, mit denen der VN sein Rechtsschutzbegehren begründet.

- Was wirft AG dem AN vor?
- Dass dieser sich gegen die Kündigung wehrt  
oder
- dass er mehrfach arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat  
und dass deswegen die Kündigungsschutzklage  
unbegründet ist??
- Ist letzteres richtig, kommt es jedenfalls beim Firmen – RS  
doch darauf an, ob eine verhaltensbedingte  
oder  
eine personenbedingte bzw. betriebsbedingte Kündigung  
vorliegt

**Problem 2:  
Lässt sich alte Rechtslage  
durch Bedingungsänderung  
wiederherstellen?**

Vorschlag:

Sollen Rechtsverstöße wechselseitig begangen worden sein, sind alle behaupteten Verstöße (*also auch eigene*) zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie in der Aktiv- oder Passivrolle sind

*Beispiel: Sie erhalten vom ihrem Arbeitgeber eine verhaltensbedingte Kündigung. Als Verstoß gilt auch eine Ihnen vom Arbeitgeber vorgeworfene Pflichtverletzung, mit der dieser die Kündigung begründet*

**Problem 2:**  
**Lässt sich alte Rechtslage**  
**durch Bedingungsänderung**  
**wiederherstellen?**

*Probleme:*

*Wird VN unangemessen benachteiligt?*

*Vertragszweckgefährdung?*

*Transparenz?*